

# Benutzungsordnung für das Gelände der Festwiese Taucha

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner Sitzung am 14.03.2019 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die öffentliche Grünfläche Festwiese und das Gelände der Jugendfläche auf der Festwiese Taucha. Der angrenzende baulich ausgewiesene Parkplatz ist nicht Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

## § 2 Zweck der Anlage

Die Grünfläche und die Jugendfläche dienen hauptsächlich der Erholung und der Freizeitgestaltung.

## § 3 Benutzung der Grünfläche und der Jugendfläche

- (1) Die öffentliche Grünfläche und die Jugendfläche dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzungsordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Jede über die Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche und der Jugendfläche oder über diese Benutzungsordnung hinausgehende Nutzung bedarf der Genehmigung der Stadt Taucha.

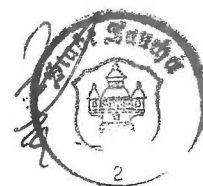
Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Feste)
- das Errichten von ortsfesten oder ortsveränderlichen baulichen Anlagen
- das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen.

- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünfläche und der Jugendfläche erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 4 Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Grünfläche und der Jugendfläche dürfen deren Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern.
- (2) Insbesondere gelten folgende Gebote und Verbote:
  - a.) Die Allgemeinheit darf nicht in unzumutbarer Weise gefährdet, belästigt oder gestört werden.
  - b.) Es ist verboten, mit motorisierten Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Fahrzeuge zur Pflege der Anlage) die Grünfläche und die Jugendfläche zu befahren bzw. dort abzustellen.
  - c.) Die öffentliche Grünfläche incl. der vorhandenen Bäume und Sträucher dürfen nicht beschädigt, verunreinigt und verändert werden.



d.) Einrichtungsgegenstände und die angrenzenden Zäune und Gebäudeteile dürfen nicht bestiegen, plakatiert, beschriftet, bemalt, besprüht oder auf eine andere Art und Weise verunreinigt oder beschädigt werden.

e.) Das Niederlassen wie z.B. das Campieren, Zelten, Nächtigen, Schlafen, Lagern ist verboten.

f.) Das Abbrennen von offenen Feuern ist verboten.

g.) Verboten ist der Aufenthalt unter Einfluss und der Genuss von Alkohol und darüber hinaus der Besitz, der Handel und der Konsum von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.

h.) Das Mitführen von Glasflaschen oder Behältnissen aus Keramik ist verboten.

i.) In der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist der Aufenthalt, ohne Genehmigung, verboten.

j.) Die Verrichtung der Notdurft ist verboten.

k.) Das Verunreinigen der Anlage in jeglicher Art und Weise ist verboten.

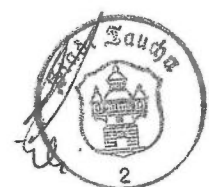
l.) Abfälle jeglicher Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen hinterlassen werden.

(3) Von den Verboten des Abs. 2 können durch die Stadt Taucha Ausnahmen zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die öffentliche Grünfläche und die Jugendfläche nicht so benutzt, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung in oder auf der öffentlichen Grünfläche
  - a. Veranstaltungen durchführt,
  - b. Ortsfeste oder ortsveränderliche baulichen Anlagen errichtet,
  - c. Zelte und Wohnwagen aufstellt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Bestandteile oder Einrichtungen der Grünfläche bzw. der Jugendfläche beschädigt, verunreinigt oder verändert,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe a) in unzumutbarer Weise die Allgemeinheit gefährdet, belästigt oder stört,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe b) mit motorisierten Kraftfahrzeugen aller Art auf der Grünfläche fährt oder diese dort abstellt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe b) Sträucher oder Bäume beschädigt,
7. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe d) Einrichtungsgegenstände oder die angrenzenden Zäune und Gebäudeteile besteigt, bemalt, besprüht oder auf eine andere Art und Weise verunreinigt oder beschädigt,
8. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe e) campiert, zeltet oder nächtigt,
9. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe f) offene Feuer abbrennt,



10. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe g) sich unter Alkoholeinfluss aufhält oder Alkohol genießt, sowie Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes besitzt, mit diesen handelt oder solche konsumiert,
11. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe h) Glasflaschen oder Behältnisse aus Keramik mitführt,
12. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe i) sich in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ohne Genehmigung sich auf der Anlage aufhält,
13. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe j) die Notdurft verrichtet,
14. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe k) die Anlage in jeglicher Art und Weise verunreinigt,
15. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe l) Abfälle jeglicher Art nicht in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Tobias Meier  
Bürgermeister



Siegel

